

Arbeitsrecht

(Nr. 38/2004)

Unterlassungsanspruch des Betriebsrats bei Betriebsänderungen – Interessenausgleich – Einstweilige Verfügung

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Hamm entschied:

Dem Betriebsrat steht ein Anspruch auf Unterlassung einer Betriebsänderung bis zum Zustandekommen oder endgültigen Scheiterns eines Interessenausgleichs zu. Dieser Anspruch kann bei Vorliegen eines Verfügungsgrundes im Wege der einstweiligen Verfügung durchgesetzt werden.

Beschluss des LAG Hamm vom 28. August 2003

Aktenzeichen : 13 TaBV 127/03

Veröffentlicht : NZA - RR 2/2004

04. Februar 2004

26.02.2004